

S a t z u n g

Über die Verwendung des Wappens der Ortsgemeinde Weyerbusch

vom . . . 5. Januar 1978

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weyerbusch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Dezember 1977 aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Ortsgemeinde Weyerbusch führt ein Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben:

"In Rot vor Gold gespaltener Schild vorne ein goldener Leopard mit roter Zunge, hinten zwei übereinanderstehende blaue Schaufeln."

§ 2

Das Gemeindewappen darf nur von der Ortsgemeinde Weyerbusch geführt werden. Die Ortsgemeinde kann anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen die Führung ihres Wappens gestatten.

§ 3

Die Verwendung des Wappens kann anderen Personen und Personenvereinigungen auf Antrag erlaubt werden, wenn

- a) der Antragsteller und der beabsichtigte Gebrauch das Ansehen der Ortsgemeinde nicht gefährden oder schädigen, oder gefährden bzw. schädigen können,
- b) jeder Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung vermieden wird und eine Verwechslung mit gemeindlichen Einrichtungen sowie jede mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist,
- c) das Ortsgemeindewappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben wird.

§ 4

Die Erlaubnis nach § 3 wird nach freiem Ermessen und mit Vorbehalt des jederzeitiges Widerrufs erteilt. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

Für parteipolitische Werbezwecke wird die Erlaubnis nicht erteilt. Für private, geschäftliche Werbezwecke wird die Erlaubnis nur dann erteilt, wenn damit gleichzeitig eine besondere Werbung für die Ortsgemeinde verbunden ist.

Für die Erlaubnis wird dem Verwendungszweck entsprechend ein Entgelt zwischen 10,-- und 100,-- DM erhoben; die genaue Höhe wird vom Ortsgemeinderat festgesetzt.

§ 5

Die heraldisch einwandfreie Verwendung des Ortsgemeindewappens zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Räumen usw. bei besonderen Anlässen ist ohne besondere ausdrückliche Erlaubnis gestattet.

Die Ortsgemeinde kann eine derartige Verwendung untersagen, wenn besondere Umstände vorliegen.

§ 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Soweit bereits das Gemeindewappen ohne Erlaubnis von Personen oder Personenvereinigungen verwendet wurde, ist ein Antrag auf Erlaubnis bis spätestens zum 1.7.1978 an die Ortsgemeinde Weyerbusch zu stellen.

§ 8

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5231 Weyerbusch, den 5. Januar 1978

Ortsgemeinde Weyerbusch



Ortsbürgermeister